



Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
z.H. Frau Jahn

Der Bürgermeister

Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Catharina Vogel
Zimmer: 1.2.21
Tel. (0451) 122-6139
Fax (0451) 122-6190
e-mail: catharina.vogel@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: CVo
Datum: 15.08.2022

Stellungnahme des Bereichs 5.610 Stadtplanung und Bauordnung/ Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck; zum Antrag gem. § 4 BImSchG - 2 WEA am Standort Siemz-Niendorf - Löwitz West II - Beteiligung gem. § 13 VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jahn,

die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt" sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes, sowie der Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen sichergestellt werden können.

Die Silhouette der Lübecker Altstadt ist ein zentraler Teil des OUV (outstanding, universal values - außergewöhnlicher, universeller Wert) des UNESCO-Welterbes. Die Wahrung der Sichtachsen ist entsprechend von großer Bedeutung. Eine Störung würde aus diesem Grund annehmbar eine Auseinandersetzung mit der UNESCO erwarten lassen.

Mit den nachstehenden Ausführungen wird Stellung genommen zum o.g. Vorhaben; gegen welches wesentliche Bedenken geltend gemacht werden.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 1,2,4,6,7,9,15,16.17
Haltstelle(n): Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Aufgrund der topografischen Geländehöhe und der Anlagenhöhe ist die visuelle Integrität des Welterbes beeinträchtigt.

Die Sichtachsen aus dem Westen gehören zu den wichtigsten Sichtpunkten. Wesentliches Merkmal der Silhouette ist die prägnante Fernsicht aus erheblicher Entfernung. Wie mit dem bloßen Auge erlebbar und wie alle Fotos eindringlich zeigen, ist aufgrund der Topographie mit Standorten auf dem Endmoränenrücken gerade bzw. nur hier die Sicht so besonders. Andere, alle 7 Türme umfassende Sichtbezüge, als die auf den Endmoränenhügeln, gibt es nicht. Die Standorte selbst sind Teil des Managementplanes und stehen als solche nicht in Frage. Sie sind allesamt nicht nur öffentlich zugänglich, sondern liegen zum großen Teil (insbesondere in diesem Fall) entlang klassifizierter Straßen.

Dies wurde bereits in vorangegangenen Stellungnahmen zu anderen Windkraftanlagen in direkter Nachbarschaft vielfach beschrieben.

Bereits die in den seit Jahren immer wieder erstellten Stellungnahmen der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck, zunächst zur Ausweisung der Windeignungsgebiete, später zu den verschiedenen Verfahren der Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Gebieten, haben immer wieder denselben Konsens- die Sichtachsen sind und müssen von Störungen freigehalten werden, um die Integrität des Welterbes nicht zu stören, oder gar zu gefährden.

Die Aussagen des „Fachbeitrags Denkmalschutz“ in seinem Beitrag zur „Teilfortschreibung zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Landes MV“ sind an dieser Stelle zu beachten.

In dem Bericht des Fachbeitrags wird auf Folgendes verwiesen: S.32 ff.:

„Darüber hinaus ist die visuelle Dominanz weiterhin von der Einsehbarkeit und Überschaubarkeit des landschaftlichen Raumes abhängig. In der Küstenregion ist grundsätzlich von einer weiten Einsehbarkeit auszugehen. Der gerade und oftmals weit entfernte Horizont prägt in vielen Bereichen die Wahrnehmung von Landschaft, in welchen einzelne vertikale Elemente wie Kirchtürme, Masten, Feldgehölze und auch WEA besonders hervortreten, zum Teil über sehr große Entfernungen (bspw. Lübeck)...

..Eine allgemein gültige Grenze, in welcher Entfernung WEA nicht mehr sichtbar und kein Konfliktpotenzial sind, kann nicht festgelegt werden...

..Um im Einzelfall auch die Wirkung auf weitreichende Sichtachsen oder die Wahrnehmung von Türmen z. B. Lübeck einschätzen zu können, wird der Betrachtungsraum für die WEA um ein Ensemble deshalb im Bedarfsfall auf 20 km erweitert...Die Abstandsintervalle sind dabei nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern als Anhaltspunkte für das potenzielle Ausmaß der Auswirkungen, da diese vom jeweiligen zu betrachtenden Einzelfall abhängig sind“

https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/Fachbeitrag_Denkmalschutz.PDF?ObjSvrlD=3263&ObjID=642&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1564497338

Im o.g. Fachbeitrag des Denkmalschutzes wird auf den individuellen Bedarfsfall hingewiesen. Es sind in der Sichtachsenstudie zum Managementplan einige Sichtpunkte benannt, die weniger prägende Wirkungen haben als andere, aber nur wenige Punkte haben dieselbe Signifikanz wie der hier besonders hervorzuhebende Sichtpunkt Standort 24 (Pöhlserwold).

An dieser Stelle sei auf das erarbeitete Arbeitspapier der AG-Städtebauliche Denkmalpflege zur Fragestellung des Erscheinungsbildes verwiesen:

„Unter Erscheinungsbild versteht man das visuell wahrnehmbare Äußere eines Denkmals bzw. Denkmalensembles; es ist immer an seinen Bildträger und damit an die historische Substanz gebunden. Das Erscheinungsbild ist in der Denkmalpflege Teil einer ganzheitlichen Wahrnehmung von Objekten im Raum, die eine komplexe Bewertung von Strukturen und ihren Bestandteilen im Wirkungsraum eines Denkmals oder Denkmalensembles einschließt. Die Analyse ihres Erscheinungsbilds in ihrem Wirkungsraum ist daher ein wichtiger Bestandteil der Denkmalerkenntnis. Eine Veränderung in seinem Wirkungsraum kann eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals oder Denkmalensembles zur Folge haben (z. B. Fattersilo neben Kirche, blickverstellende Bauten in einer barocken Sichtachse, maßstabsprengende Neubauten im Ensemble, Windenergieanlagen hinter der Silhouette einer Höhenburg).“

(<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>)

Die geplanten Windkraftanlagen sind laut Visualisierung der enosite GmbH vom Sichtpunkt 24 deutlich wahrnehmbar zu erkennen. Zudem sind die Anlagen durch ihre geplanten Nabenhöhen von über 165 m und zusätzlich mit rotierenden Rotorblättern trotz ihrer Entfernung vom Sichtstandpunkt sehr gut erkennbar und stören die Integrität der Sichtbezüge nicht nur, sondern lenken eine nicht gewollte Aufmerksamkeit zu den Windenergieanlagen. Es muss an dieser Stelle von einer Störung des Welterbes ausgegangen werden.

Es ist auch nicht maßgeblich, dass bereits Windenergieanlagen im erweiterten Sichtbereich gebaut wurden. Diese neu geplanten zusätzlichen Anlagen lenken durch ihre immer höhere Dichte noch mehr den Blick ab.

Der Welterbemanager und seine damit verbundenen Aufgaben werden im DSchG SH gewürdigt. (siehe hierzu Kommentar DSchG §10, 2. Welterbestätten):

„Das DSchG sieht daher für Welterbestätten einen gesetzlichen Schutz vor. Mit Eintragung in die Welterbeliste sind diese Stätten Denkmale im Sinne des DSchG, ihre Belange sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen nach § 4 DSchG zu berücksichtigen, für sie gelten Genehmigungs- und sonstige Schutzpflichten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 4 Abs. 3 Satz 3 DSchG, wonach Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten sind. Das Ermessen, dass der Gesetzgeber den DSchBehörden im Hinblick auf genehmigungspflichtige Maßnahmen an Denkmälern in § 13 Abs. 2 DSchG gibt, wird damit bei Welterbestätten deutlich eingeschränkt.“

Die Welterbekoordination kommt zu dem Ergebnis, dass eine maßgebliche, wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalbestandes des Eindrucks des UNESCO-Welterbes gemäß §2 DSchG SH zu sehen ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, die selbstverständlich abschließend durch die örtlich zuständige Denkmalbehörde vorzunehmen ist, bestehen zwischen der Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern und der in Schleswig-Holstein keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede.

Die geplanten Anlagen beeinträchtigen nach dem oben Ausgeführten das Erscheinungsbild des Welterbes. Das wird auch nicht dadurch relativiert oder gar ausgeschlossen, dass bereits

eine erhebliche Vorbelastung durch schon bestehende Windenergieanlagen besteht. Umso wichtiger ist es angesichts der Vorbelastung, keine weiteren Störungen zuzulassen.

Schon durch ihr Erscheinungsbild im Stillstand entwerfen die Anlagen die sprichwörtliche Silhouette der sieben Türme. Durch die regelmäßige Rotation der Windmühlenflügel verlagert sie zudem die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich.

Aus Sicht der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Wir bitten auf Grund der vorangestellten Ausführungen eine Genehmigung der beantragten Windkraftanlage am Standort Siemz-Niendorf - Löwitz West II zu versagen und ggf. über einen alternativen Standort in den Austausch zu gehen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Catharina Vogel
Welterbebeauftragte